



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

Amt der Wiener Landesregierung

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82331
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 57098-2013

Wien, 11. Februar 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das Sanitätärgesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz, das Apothekengesetz, das Gehaltskassengesetz 2002, das Apothekerkammergesetz 2001, das Tierseuchengesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Gentechnikgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Gesundheit);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMG - 90000/0008-II/A/2013

Zu dem mit Schreiben vom 18. Jänner 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 9 (Änderung des Ärztegesetzes 1998 - ÄrzteG 1998):

zu Art. 2 Z 7 und 8 (Änderung des Hebammengesetzes), Art. 8 Z 9, 23, 26, 27, 31, 33, 34, 35 und 36 (Änderung des Zahnärztekammergesetzes), Art. 9 Z 26, 29, 37, 38, 40, 42, 47, 50, 53, 54, 56 und 57 (Änderung des Ärztegesetzes), Art. 15 Z 10, 12, 22 und

24 (Änderung des Apothekerkammergesetzes), Art. 20 Z 3, 5, 6, 7, 8, 9, 13 und 17 (Änderung des Tierärztekammergesetzes) und Art. 23 Z 1 bis 8 (Änderung des Gentechnikgesetzes):

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z. 2 lit. b B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 kann eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 1 und 3 und 14a Abs. 3 B-VG vorgesehen werden. Bundesgesetze, die eine derartige Zuständigkeit vorsehen, dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

In der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 wurde beschlossen, dass sie den Vorschlag des Bundes, in den Angelegenheiten der Sozialversicherung einfachgesetzlich das Bundesverwaltungsgericht statt der Landesverwaltungsgerichte für zuständig zu erklären, zur Kenntnis nimmt. Gleichzeitig wurde in Aussicht gestellt, dass die Länder gegen diese Kompetenzverschiebung keinen Einwand erheben werden.

In den angeführten Bestimmungen soll ebenso anstelle der Landesverwaltungsgerichte das Bundesverwaltungsgericht zuständig gemacht werden. Diese Kompetenzverschiebung ist jedoch vom Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 nicht umfasst. Die gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG erforderliche Zustimmung kann daher derzeit - vor Abklärung in einer Landeshauptleutekonferenz - nicht in Aussicht gestellt werden.

zu Art. 9 Z 17 und 20 (Änderung des Ärztegesetzes - ÄrzteG):

Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- oder Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden. Die Größe der Senate wird durch das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts festgelegt. Die Senate sind von der Vollversammlung oder einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes und, soweit in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung vorgesehen ist, aus einer in diesen zu bestimmenden Anzahl von fachkundigen Laienrichtern zu bilden. Insoweit ein Bundesgesetz vorsieht, dass ein Verwaltungsgericht des Landes in Senaten zu entscheiden hat oder dass fachkundige Laienrichter an der Rechtsprechung mitwirken, muss hiezu die Zustimmung der beteiligten Länder eingeholt werden.

In den §§ 91 Abs. 11 und 113 Abs. 6 ÄrzteG wird normiert, dass das Verwaltungsgericht des Landes in Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß § 91 Abs. 7 und 8 ÄrzteG bzw. in Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses durch Senate entscheidet. Darüber hinaus wird in diesen Bestimmungen entgegen Art. 135 Abs. 1 B-VG auch die Zusammensetzung (Größe) der Senate sowie die Bestellung der Laienrichter geregelt. Sowohl die Regelung der Zusammensetzung bzw. Größe der Senate als auch der Bestellung der Laienrichter obliegt jedoch dem Organisationsgesetzgeber des Verwaltungsgerichts - im gegenständlichen Fall also dem Landesgesetzgeber. Die §§ 91 Abs. 11 und 113 Abs. 6 ÄrzteG widersprechen dem Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien - VGWG insofern, als nach § 21 Abs. 2 VGWG für das Verwaltungsgericht Wien vorgesehen ist, dass ein Senat unabhängig von der Anzahl der Laienrichter aus drei Berufsrichtern zu bestehen hat. Weiters wäre die vorgesehene Bestellung der organisatorisch als Landesorgane zu qualifizierenden Laienrichter durch den Landeshauptmann verfassungswidrig (siehe hiezu auch die Anordnung des § 9 VGWG, der die Bestellung durch die Landesregierung vorsieht).

Weiters sind in den Erläuterungen unter dem Punkt „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ die §§ 91 Abs. 11 und 113 Abs. 6 ÄrzteG aufzunehmen, zumal für diese auf Grund der Begründung einer Senatszuständigkeit sowie der geplanten Laienrichterbeteiligung die Zustimmung der Länder erforderlich ist. Eine Zustimmung zu § 113 Abs. 6 ÄrzteG kann weiters auch auf Grund dessen, dass diese Bestimmung die Beteiligung von insgesamt vier Laienrichtern vorsieht und somit vom grundsätzlichen Organisationskonzept des Landesverwaltungsgerichtes Wien wesentlich abweicht, derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass durch die Beiziehung von Laienrichtern den Ländern keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen und sollte dies in den Erläuterungen auch ausdrücklich klargestellt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Petra Martino

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40 - GR - 72.492/2013)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen